

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1890

2 (26.3.1890)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. März

1890.

Inhalt.

Diensta Nachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte vom Jahr 1889 betr. 2. Die Gründung eines Pfarrpfründefonds in Zell i. B. betr. 3. Die theologische Hauptprüfung im Frühjahr 1890 betr. 4. Die Vergabung von Stipendien an Studierende der Theologie für 1889/90 betr. 5. Das neue evang. Gesangbuch betr. 6. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr. 7. Die Verteilung der Weihnachtskollekte für 1889 betr. 8. Die Unterstützungen aus dem kirchlichen Baukollektenfond für 1889 betr. 9. Austritt aus dem Kirchendienst betr.

Verfehung von Pfarrverwaltern und Vikaren.

Todesfälle.

1.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 23. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Neulufheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Adolf Trautwein in Buch am Horn zum Pfarrer in Neulufheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 23. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Verzicht des Stadtvikars Ernst Fischer in Mannheim auf seine bisherige Stelle behufs Übernahme der Stelle eines Hospitars durch denselben Seine Genehmigung zu erteilen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte vom Jahr 1889 betr.

Die am Reformationsfest 1889 erhobene, zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der zerstreut wohnenden Evangelischen unseres Landes bestimmte Kirchenkollekte hat

	Übertrag	4600 M
32. Thiengen, ebenso		50 "
33. Todtnau, zu den Pastorationskosten		50 "
34. Triberg, a. zu den Pastorationskosten		50 "
b. zum Kirchenfond		150 "
35. Waibstadt, zu den Pastorationskosten		60 "
36. Waldkirch, a. zum Pastorationsehalt		175 "
b. zum Pfarrhausbau		100 "
37. Waldshut, zur Schulden tilgung		100 "
38. Wehr, zum Kirchenneubau		150 "
39. Wolfach, a. zu den Pastorationskosten		100 "
b. zum Kirchenfond		150 "
40. Zell i. W., zur Schulden tilgung		150 "
	Zusammen	5885 M

Indem wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss bringen, daß wir auch diesmal bei der Beschränktheit der uns gebotenen Mittel zu unserm lebhaften Bedauern manche Genossenschaften nur ungenügend mit Gaben bedenken konnten, veranlassen wir die Geistlichen, ihren Gemeinden am Sonntag vor dem diesjährigen Reformationsest von obiger Verteilung Mitteilung zu machen und ihnen dabei die auf den kommenden Festtag fallende Kollekte für die evangelische Diaspora des Landes wieder warm an's Herz zu legen.

Am Reformationsest selbst ist sodann die Kollekte nochmals in Erinnerung zu bringen. Der Ertrag derselben ist den ev. Dekanaten zur Uebermittlung an die ev. kirchliche Stiftungenverwaltung dahier rechtzeitig einzusenden.

Karlsruhe, den 18. Februar 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

2. Die Gründung eines Pfarrfründefonds in Zell i. W. betr.

Herr Alexander von Harber in Frankfurt a. M. hat zur Gründung eines evang. Pfarrfründefonds in Zell i. W. den Betrag von 3000 Mark gestiftet.

Diese Stiftung hat mit Erlaß Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 25. Februar 1890 Nr. 3454 die staatliche Genehmigung erhalten.

Karlsruhe, den 4. März 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Marci.

3. Die theologische Hauptprüfung im Frühjahr 1890 betr.

Die theologische Hauptprüfung im laufenden Frühjahr wird
Dienstag, den 27. Mai,
vormittags 8 Uhr

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis spätestens den 8. Mai d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden. Den Gesuchen um Zulassung sind nach der neuen Prüfungsordnung beizulegen:

1. Der Nachweis, daß der Kandidat nach dem Bestehen der theologischen Vorprüfung wenigstens zwei Semester an einer Universität als Student der Theologie immatrikuliert war und entweder das Heidelberger theologische Seminar als Mitglied absolviert, oder die anderwärts vorhandenen praktisch-theologischen Anstalten benützt und an deren Übungen thätigen, von Erfolg begleiteten Anteil genommen hat. Von der Auflage, nach der theologischen Vorprüfung noch zwei Semester bis zur Zulassung zur theologischen Hauptprüfung zu studieren, kann der evangelische Oberkirchenrat einen Kandidaten ausnahmsweise entbinden, wenn derselbe bereits acht Semester absolviert, die oben genannten Studien und Übungen geleistet und triftige Gründe für die Verschiebung der ersten Prüfung vorgebracht hat.
2. Eine vom Kandidaten abgefaßte eingehende Darstellung seines Lebens- und Bildungsganges.
3. Ein Nachweis, daß der Kandidat während seiner Universitätszeit und im Falle er sich nicht sogleich nach seinem Abgange von der Universität zur Prüfung meldet, auch in der Zwischenzeit ein wohlgeordnetes Leben geführt habe.

Die Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, sind folgende: Bibeldkunde, Dogmatik, Ethik, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastorallehre, Pädagogik und Lehre vom Volksschulwesen, Kirchenrecht.

Die abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit sind folgende:

1. In homiletischer Hinsicht hat jeder Kandidat die aufgegebenen Predigt ohne Gebrauch des Konzeptes zu halten.
2. In Hinsicht auf praktische Christauslegung soll jeder Kandidat einen tagzuvor aufgegebenen Abschnitt der deutschen Bibel so durchsprechen, daß er sowohl den für Predigt, Katechese und Unterricht daraus zu gewinnenden Stoff angiebt, als auch über die Art der Behandlung des Einzelnen für Predigt und Unterricht sich ausspricht.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr., und § 6 der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 (kirchl. B.O.Bl. Nr. IV) bemerkt, daß die Gesuche der zur Hauptprüfung sich meldenden Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen vorzulegenden Nachweise über den Vollzug des oben er-

wähnte
des K
R

Zuschlo
jahr 1
verschie
anderw
die noc
rückfich
D
210 M
hauptsä
dienbez
G

W
wieder
Mittel
empfehl
R

D
bekannt

wählten Gesetzes durch den Oberkirchenrat dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts kollektiv mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 11. März 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

4. Die Vergebung von Stipendien an Studierende der Theologie für 1889/90 betr.

Die Charfreitags-Kollekte von 1889 hat 6491 Mark 16 Pfg. ertragen. Unter Zuschlag eines heimgefallenen Stipendienbetrags steht zur Verfügung für das Studienjahr 1889/90 der Betrag von 6570 Mark. Bewerber sind 65 aufgetreten, von denen verschiedene teils mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse, teils im Hinblick auf anderweit von ihnen bezogene Stipendien nicht berücksichtigt werden konnten. Bewerber, die noch auf dem Gymnasium sich befinden, konnten nicht bedacht werden. Zur Berücksichtigung konnten 45 Gesuche gelangen.

Die Stipendien aus der Charfreitagskollekte wurden in verschiedener Höhe (von 210 Mk. absteigend bis auf 50 Mk.) bewilligt. Die Verschiedenheit der Gaben steht hauptsächlich im Zusammenhang mit den anderweit uns bekannt gewordenen Stipendienbezügen.

Es kam ferner zur Verteilung:

das Sekretär Maler'sche Familienstipendium mit 120 M an einen Bewerber;
das Pfarrer Leichtlen'sche Stipendium mit 340 M an einen Bewerber;
das Stipendium der Frau Karolina Schnitzler mit 250 M an einen Bewerber;
das Stipendium der Frau Major Sachs mit 120 M an einen Bewerber und
das Stipendium der Frau Kath. Fischer mit 140 M an den gleichen Bewerber;
die Hanauer Stipendien an 4 Bewerber mit je 220 M und an einen Bewerber mit 120 M.

Wir beauftragen die Pfarrämter, bei Verkündigung der am nächsten Charfreitag wieder zu erhebenden Kollekte ihrer Gemeinde von der geschehenen Verteilung geeignete Mitteilung zu machen und denselben zugleich eine reiche Beisteuer angelegentlich zu empfehlen.

Karlsruhe, den 13. März 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Rothermel.

5. Das neue evangelische Gesangbuch betr.

Der Großherzogliche Oberschulrat hat unterm 27. Dezember 1883 Nr. 18854 bekannt gegeben, daß von den verschiedenen Ausgaben des neuen evang. Gesangbuchs

die Ausgabe mit Noten auf weißem Druckpapier die zur Anschaffung und zum Gebrauch für Schulkinder geeignetste sei. Auch wir müssen diese Ausgabe im Hinblick auf den größeren Druck wie auf die beigelegten Choralmelodien für den Schulgebrauch für die zweckmäßigste erklären und veranlassen daher die Inspektoren des Religionsunterrichts, thunlichst dahin zu wirken, daß, namentlich in den Städten, jeweils die genannte Gesangbuchsausgabe für die Schüler angeschafft werde.

Karlsruhe, den 15. März 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöcker.

Rothermel.

6. Die Unterstüzungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus dem Ertrag der Katharina-Barbara-Stiftung stehen für dieses Jahr 70 *M* zur Verfügung, welche zur Unterstüzung dürftiger evang. Dorfgemeinden der ehemaligen Marktgrafschaft Baden-Durlach bei Anschaffung oder Erneuerung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen zu verwenden sind.

Gesuche um Verwilligung einer solchen Unterstüzung sind unter gehöriger Begründung spätestens bis 1. Juni d. Js. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 15. März 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöcker.

Rothermel.

7. Die Verteilung der Weihnachtskollekte für 1889 betr.

Die am Weihnachtsfest vorigen Jahres für die Anstalten zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder erhobene Kollekte hat einen Reinertrag von 5057 *M* 98 *S* ergeben, woraus nachstehende Unterstüzungen verwilligt worden sind:

1. An die evang. Hardtstiftung in Welschnoureuth	600 <i>M</i>
2. An den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogtum Baden	600 "
3. An das Lahrer Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen	575 "
4. An das Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg	700 "
5. An das Mädchenrettungshaus in Mannheim	450 "
6. An das Rettungshaus Friedrichshöhe bei Tülingen	500 "
7. An das Rettungshaus Niefernburg bei Pforzheim	500 "
8. An die vereinigte Weinheim-Odenwälder Rettungsanstalt, genannt Pilgerhaus, in Weinheim	500 "
9. An das Waisenhaus des evang. Stifts in Freiburg	350 "
10. An das Waisenhaus Georgshilfe in Wertheim	280 "
Zusammen	5055 <i>M</i>

Znd
Geistlich
Kirchenko
Ka r

Die
ergeben.
nach Abz
wurden f

1. der e
2. "
3. "
4. "
5. "
6. "
7. "
8. "
9. "
10. "
11. "
12. "
13. "
14. "
15. "
16. "
17. "
18. "
19. "
20. "
21. "
22. "
23. "
24. "
25. "
26. "
27. "
28. "

Indem wir diese Verteilung zur öffentlichen Kenntnis bringen, veranlassen wir die Geistlichen, bei Ankündigung der am kommenden Weihnachtsfest wieder zu erhebenden Kirchenkollekte ihren Gemeinden entsprechende Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 15. März 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Abel.

8. Die Unterstütungen aus dem kirchlichen Baukollektenfond für 1889 betr.

Die Buß- und Bettagskollekte vom Jahr 1888 hat einen Ertrag von 5378 M 01 \mathcal{L} ergeben. Aus dieser Summe und dem verfügbaren Zinsenertrag des Baukollektenfonds nach Abzug der Verwaltungskosten und des statutengemäß zu admassierenden Behtels wurden folgende Unterstütungen verwilligt:

1.	der evang. Gemeinde Angelthürn zur Anschaffung einer Orgel	150 M
2.	" " " Bahnbrücken zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	100 "
3.	" " " Baiertal zu Herstellungen am Pfarrhaus	150 "
4.	" " " Bettingen zur Schuldentilgung	300 "
5.	" " " Buchenberg zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	250 "
6.	" " " Dilsberg zur Anschaffung einer Orgel	200 "
7.	" " " Donaueschingen zu baulichen Herstellungen	250 "
8.	" " " Ettlingen zur Schuldentilgung	500 "
9.	" " " Gubigheim zu Herstellungen am Pfarrhaus	500 "
10.	" " " Heiligkreuzsteinach zur Herstellung der Orgel	150 "
11.	" " " Heinsheim zu baulichen Herstellungen	200 "
12.	" " " Kadelburg zu baulichen Herstellungen	200 "
13.	" " " Lehengericht zur Schuldentilgung	100 "
14.	" " " Leibenstadt zu baulichen Herstellungen an der Kirche	200 "
15.	" " " Lengeneden zur Erbauung einer Kirche	300 "
16.	" " " Michelbach zur Anschaffung einer Orgel	150 "
17.	" " " Neuluzheim zur Schuldentilgung	100 "
18.	" " " Offenburg zur Schuldentilgung	500 "
19.	" " " Prechtal zur Erbauung einer Kirche	250 "
20.	" " " Sachsenhausen zur Schuldentilgung	250 "
21.	" " " Säckingen zu baulichen Herstellungen	150 "
22.	" " " Steinsfurth zur Schuldentilgung	150 "
23.	" " " Thairnbach zur Schuldentilgung	100 "
24.	" " " Willingen zu baulichen Herstellungen	300 "
25.	" " " Weiler zur Anschaffung einer Orgel	100 "
26.	" " " Weitenau zum Kirchen- und Pfarrhausbaufond	150 "
27.	" " " Welschneureuth zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	450 "
28.	" " " Wenkheim zur Vermehrung des Kirchenerweiterungs- fonds	100 "
	im ganzen	6300 M

Indem wir diese Verteilung zur öffentlichen Kenntnis bringen, beauftragen wir die Pfarrämter, dieselbe bei Verkündigung der am Buß- und Betttag l. J. zu erhebenden Kollekte beim Gottesdienst bekannt zu geben.

Wir bringen dabei in Erinnerung, daß die Kirchengemeinderäte ihre Unterstützungsgefuche alljährlich im Monat November unter Anschluß der von der Kirchenbauinspektion aufgestellten, bezw. gutgeheißenen Kostenüberschläge und der Nachweisungen über die ökonomischen Verhältnisse der Kirchen-, bezw. politischen Gemeinden durch das Dekanat uns vorzulegen haben.

Bezüglich der Art und Weise, wie die Unterstützungsgefuche zu begründen sind, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 23. Februar 1886, die Unterstützungen aus dem kirchlichen Baukollektensond für 1885 betr. (Kirchl. Ges.- u. Verord.-Blatt 1886, S. 16 ff.). Unterstützungsgefuche, welche die in jener Bekanntmachung aufgestellten Fragen nicht deutlich beantworten, sind von den Dekanaten den betr. Kirchengemeinderäten zur Ergänzung zurückzugeben.

Karlsruhe, den 21. März 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Abel.

9. Austritt aus dem Kirchendienst betr.

Dem Vikar Emil Wettstein von Mühlburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste der evang.-prot. Landeskirche bewilligt worden.

Karlsruhe, den 21. März 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Rothermel.

3.

Versezung

von Pfarrverwaltern und Vikaren:

Stadtvikar Fischer von Mannheim als Hospitar nach Karlsruhe.

" Rohde " " " solcher nach Heidelberg.

" Göhrig " Konstanz " solcher nach Mannheim.

" Kenz als Pfarrverwalter nach Merchingen.

Pfarrverwalter Hagenmeyer von Ispringen als solcher nach Gölshausen.

Pfarrverwalter Martini von Egringen als Stadtvikar nach Durlach.

Stadtvikar Mühlhäuser von Durlach als solcher nach Konstanz.

Vikar Hecker als solcher nach Kembach zur einstweiligen Verwaltung der Pfarrei.

4.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 20. Februar d. J.: Ledderhose, Karl Friedrich, Pfarrer a. D. von Neckarau.

am 5. März d. J.: Wilckens, Karl August Heinrich, Pfarrer a. D. von Allmannsweier.

Druck von J. J. Reiff in Karlsruhe.